ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1981

zur Ermächtigung der Französischen Republik, aus Indien und Taiwan stammende Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 7. April 1981 hat die französische Regierung gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Indien und Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 8, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2604/78 [3], einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent.

Die Einfuhr der betreffenden aus Indien stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Indien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 [4] eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren bestimmter Textilwaren eingeführt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurden dieses Gemeinschaftskontingent und diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Frankreich seit dem 1. Januar 1981 für diese Waren aus den betreffenden dritten Ländern im Rahmen des Freiverkehrs Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt hat, der 21 % bzw. 37 % der für Direkteinfuhren aus Indien und Taiwan vorgesehenen Quoten beträgt.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware sich von 15 891 000 Stück im Jahr 1978 auf 19 383 000 Stück im Jahr 1979 und auf 20 585 000 Stück im Jahr 1980 erhöht haben. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 32,5 % im Jahr 1978 auf 39 % im Jahr 1979 erhöht.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in Indien und Taiwan liegen merklich unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Frankreich hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in Frankreich hat sich von 34 264 000 Stück im Jahr 1978 auf 31 297 000 Stück im Jahr 1979 verringert und ihr Anteil an dem Inlandsmarkt hat sich von 62 % im Jahr 1978 auf 55 % im Jahr 1979 verringert.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
[3] ABl. Nr. L 317 vom 10. 11. 1978, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegen Anträge auf Ausstellung von Einfuhrpapieren über 8 280 Stück mit Ursprung in Taiwan vor. Es ist nicht angezeigt, sie in die Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Indien und Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 3. April 1981 gestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.03 (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) Kategorie 8	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für Waren mit Ursprung in Indien bis zum 30. Juni 1981 und für die Waren mit Ursprung in Taiwan bis zum 31. Dezember 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident